

Bergmannstage“ umzuwandeln wären. Seit dem Jahre 1890 führen die in Deutschland abgehaltenen Bergmannstage ebenfalls den Titel: „Allgemeiner deutscher Bergmannstag“ und als Mitglieder derselben sind nur Jene theilzunehmen berechtigt, die sich im Deutschen Reiche wissenschaftlich oder ausübend mit dem Berg- und Hüttenwesen beschäftigen, während Fachgenossen aus den Nachbarstaaten als Gäste an denselben theilnehmen.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen geht nun Dr. Schneider zu der Frage über, in welcher Weise der Teplitzer Verein, sowie der Montanverein für Böhmen, welchen beiden die Vorbereitungen für den im Jahre 1897 in Teplitz stattfindenden Bergmannstag obliegen, diese Reorganisation vorbereiten sollen und stellt derselbe folgende diesbezügliche Anträge:

1. Es möge vorerst seitens des Teplitzer und Prager Vereines ein Comité, dessen Mitgliederzahl diese Vereine zu bestimmen hätten, gewählt werden, welchem die Durchführung der vorzubereitenden Arbeiten für den Bergmannstag obliegt. Insoweit es sich um Vorarbeiten handelt, welche längere Zeit beanspruchen, hätte dieses Comité sofort die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Dies dürfte insbesondere nothwendig sein in Betreff eine Monographie über das nordwestböhmisches Braunkohlenrevier und der dazu gehörigen Karten, indem wohl einer solche nach dem Muster anderer Bergmannstage jedenfalls dem Bergmannstage vorgelegt werden muss. Derselbe verweist hier insbesondere auf die vortreffliche Monographie über den Braunkohlenbergbau im Oberbergamtsbezirke Halle und in den angrenzenden Staaten, bearbeitet von Bergassessor Max Vollert, welche der deutsche Braunkohlen-Industrie-Verein zu Halle dem IV. allgemeinen deutschen Bergmannstag als Festschrift gewidmet hat. Da eine solche Monographie bezüglich des nordwestböhmisches Braunkohlenbergbaues überhaupt noch nicht existirt, so hätte eine solche nicht nur die Bedeutung einer den Zwecken des Bergmannstages dienenden Festschrift, sondern es würde hiebei auch eine wissenschaftliche Arbeit von dauerndem Werthe geschaffen. Es wäre daher der montanistische Club in Teplitz, welcher die Bearbeitung einer solchen Monographie sammt Karte übernommen hat, von unserem Vereine kräftigst zu unterstützen.

2. Es möge bei dem Umstande, dass der Wirkungskreis des vorbereitenden Comité's durch die grundsätzlichen Bestimmungen über die Organisation des Bergmannstages geregelt wird, dieses Comité zugleich einen Entwurf der Satzungen des Bergmannstages ausarbeiten und denselben sodann den übrigen Montanvereinen mit dem Ersuchen

mittheilen, dem Comité bekanntzugeben, ob diese Vereine dem vorgelegten Entwurfe eines Statutes für den allgemeinen österreichischen Bergmannstag zustimmen, bzw. welche Aenderungen dieselben begehren. Wenn Aenderungen verlangt werden, dann könnte rechtzeitig über dieselben berathen und eine Vereinbarung mit den übrigen Vereinen erzielt werden. Dies ist deswegen nothwendig, damit im Vorhinein die Annahme dieses Statutes seitens des nächsten Bergmannstages, dem dasselbe sofort bei der Eröffnung vorzulegen wäre, gesichert erscheint.

Da der Bergmannstag nicht unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes fällt, sondern unter jene des Gesetzes über das Versammlungsrecht und einer behördlichen Genehmigung nicht bedarf, so kann dieses Statut sofort mit dem Beschlusse des Bergmannstages über die Genehmigung desselben in Kraft treten.

Die Folge davon ist, dass, wenn dieses Statut sofort bei Beginn des nächsten Bergmannstages in's Leben tritt, derselbe auch über die von dem Ausschusse gestellten Fragen, bzw. über die vorgelegten Berichte und Anträge in Betreff allgemeiner Gesetzgebungsfragen sofort Beschluss fassen kann, so dass schon der nächste Bergmannstag die Aufgabe erfüllen könnte, die ihm als Organ zur Vertretung bergbaulicher Interessen eingeräumt werden soll.

3. Sobald der Ausschuss Beschluss über das Statut für die österreichischen Bergmannstage gefasst hat und demselben seitens der übrigen Bergbauvereine zugestimmt worden ist, dann möge das Comité im Einvernehmen mit den übrigen Vereinen, resp. mit dem Centralverbande allgemeine Gesetzgebungsfragen, welche auf dem Bergmannstage zu verhandeln sind, aufstellen, sich mit Fachgenossen in's Einvernehmen setzen, welche die Begutachtung übernehmen wollen, die Begutachtung veranlassen, sodann die Referenten ernennen und die Gutachten, sowie die Referate in Druck legen lassen.

In der über diese Anträge des Dr. Schneider eingeleiteten Debatte wurde denselben allseitig zugestimmt und wurden die vorbezeichneten drei Anträge auch angenommen.

Weiters wurde beschlossen, dieses Actionsprogramm für die Vorbereitung des Bergmannstages dem Montanverein in Prag bekanntzugeben und denselben einzuladen, diese Anträge in Berathung zu ziehen und im Herbste Delegirte zu einer in Teplitz stattfindenden Delegirtenversammlung beider Vereine behufs Wahl und Constituirung des Comité's und behufs Beschlussfassung über die neuen Grundbestimmungen für den österreichischen Bergmannstag zu entsenden.

N e k r o l o g.

Eckley Brinton Coxe †.

Die Vereinigten Staaten Nordamerikas besitzen viele ausgezeichnete Bergingenieure; darunter war einer der hervorragendsten, verdientesten und liebenswürdigsten der am 13. Mai d. J. zu Drifton (Pa) an Pneumonie verstorbene Eckley B. Coxe, den gewiss jeder europäische Fachgenosse der Pennsylvaniens Anthracitfelder bereiste, kennen lernte, und dem auch jeder zu ganz besonderem Danke verpflichtet wurde. Nicht bloss, dass er den in seinen eigenen Gruben bestehenden Musterbetrieb den Be-

suchern in allen seinen Einzelheiten vorführte, er war auch für die übrigen Anthracitgebiete sowohl in technischer als wirtschaftlicher Hinsicht ein vorzüglicher Berather.

Eckley B. Coxe wurde am 4. Juni 1839 in Philadelphia als der Sohn vermöglicher Eltern geboren, wurde 1858 von der Pennsylvanier Universität graduirt, studirte an den Bergakademien in Paris und Freiberg und besuchte dann in Europa mehrere der hervorragendsten Bergbaubetriebe, um danach die Leitung seiner Anthracitgruben zu Drifton in Pennsylvanien zu übernehmen, die

er in verhältnissmässig kurzer Zeit zu grosser Bedeutung zu bringen und stets auf dem modernsten Standpunkt zu erhalten wusste. Es zeichnete ihn eine hohe Achtung vor der Wissenschaft aus, die er auch nach Kräften förderte und die er stets mit der Praxis in den glücklichsten und schönsten Einklang zu bringen verstand. Schon als junger Mann übersetzte er Weisbach's Maschinenlehre in das Englische, wobei er die Mühe der Uebersetzung in englische Maasse und Gewichte nicht scheute. Eine Reihe von sehr werthvollen Abhandlungen erschien in den Transactions of the American Institute of Mining Engineers, wovon einige auch in unserer Zeitschrift auszugsweise wiedergegeben wurden. Schon im Jahre 1876, als ich das Vergnügen hatte, Eckley B. Coxé kennen zu lernen, beschäftigte er sich insbesondere mit der besten Verwerthung der Kleinkohle und diesem Bemühen widmete er ununterbrochen bis zu seinem Lebensende viel Geist, Zeit und Geld; die erzielten Erfolge spornten ihn stets zu neueren grösseren an.

Eckley B. Coxé gab im Jahre 1871 im Bunde mit Richard P. Rothwell und Martin Coryell die Anregung zur Bildung des nun mächtigen American Institutes of Mining Engineers, welches den Vereinigten Staaten zur Ehre gereicht, da es zu den hervorragendsten, thätigsten bergmännischen Vereinen gezählt werden muss. E. Coxé war durch viele Jahre Vicepräsident und wiederholt auch Präsident des genannten Institutes, um welches er sich nicht bloss durch seine Gründung, sondern auch durch dessen werththätige Förderung grosse Verdienste sammelte. Ebenso war er im Jahre 1893 Vorsitzender der Societies of Civil and Mechanical Engineers. Er wurde auch wiederholt in Pennsylvanien's Senator gewählt und war in seiner politischen Anschauung Demokrat.

Eckley B. Coxé war ein wahrer Vater aller seiner Arbeiter; schon eine Wanderung durch seine Arbeitercolonien zeugte vom Wohlbehinden und der Gesittung ihrer Einwohner; da er Besitzer aller Ländereien um seine Gruben war, so konnte er verhüten, dass sich bei den Werken Schnapsläden u. dergl. ansiedelten oder das Gasthaus missbraucht wurde. Er erntete auch für seine humanen Bemühungen den Dank, da ihm seine zahlreiche Arbeiterschaft treu ergeben war; dies kam insbesondere zu Anfang der Siebziger-Jahre zum Ausdruck, als ein nihilistischer Bund pennsylvanischer Bergarbeiter, die Mollie Magnires, welcher etwa 60 Morde, zumeist an Bergbeamten und Aufsehern, verübt hatte, allenthalben Furcht und Schrecken verbreitete. Mit berechtigter Genugthuung erzählte E. Coxé, dass er in jener Schreckenszeit, die fast alle Anthracitgruben Pennsylvaniens bitter zu fühlen hatten, nicht den geringsten unangenehmen Zwischenfall erlebte, so dass er Abends in den beleuchteten Zimmern die Fenster nicht verschloss, was allgemein als Zeichen besonderen Muthes und Vertrauens in seine Arbeiter gepriesen wurde.

Eckley B. Coxé war ein gerader, höchst liebenswürdiger Charakter, der sich in kürzester Zeit die volle Zuneigung und Hochachtung Aller eroberte, die das Glück hatten, diesen ausgezeichneten Mann und Fachgenossen zu begegnen; so ist es auch erklärlich, dass er zu den populärsten Mitgliedern des Mining Institutes zählte. Ehre seinem Andenken! H. Hüfer.

Carl Mialovich, k. k. Obermarktscheider in Wieliczka, ein durch seine Strebsamkeit und sein umfassendes Wissen hervorragender Fachgenosse, dem unsere Zeitschrift mehrere Beiträge von bleibendem Werthe verdankte, ist vor einigen Tagen vom Tode ereilt worden. Wir werden in der nächsten Ausgabe der Vereins Mittheilungen seines Lebenslaufes und seines erfolgreichen Wirkens in einem Nachrufe eingehend gedenken. D. Red.

Gesetzentwurf.

Bestrafung fahrlässigen Gebahrens im Bergbaubetriebe.
Der Leiter des Justizministeriums brachte am 12. Juli im Abgeordnetenhause folgenden Gesetzentwurf betreffend die Bestrafung fahrlässigen Gebahrens im Bergbaubetriebe, ein:

1. Wer bei der Anlage oder beim Betriebe eines Bergbaues wider die allgemein anerkannten Regeln des Bergbaues dergestalt handelt, dass hieraus für Andere eine Gefahr entsteht, wer den in den Gesetzen und behördlichen Anordnungen gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit bei der Anlage oder dem

Betriebe von Bergwerken erlassen worden sind, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre oder an Geld von fl 100 bis zu fl 2000 bestraft. Ist durch die Handlung oder Unterlassung eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt, so wird der Schuldtragende mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

§ 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Justizminister beauftragt.

In dem Motivenberichte heisst es: Das letzte grosse Unglück im mähr.-schles. Kohlenreviere (Explosion im Hohenegger Schachte in Karwin) gab den traurigen Anlass, um neuerdings die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Factoren der Schaffung möglichst wirksamer Maassregeln zur Beseitigung oder Herabminderung der Gefahren des Bergbaubetriebes zuzuwenden. Wiederholt wurde die Beobachtung gemacht, dass der grossen Gefährlichkeit des Bergbaubetriebes keineswegs eine gesteigerte Sorgfalt der im Betriebe beschäftigten Personen entspricht; manche schwere Katastrophe, über deren Veranlassung man im Unklaren geblieben ist (da insbesondere bei Schlagwetter-Explosionen fast immer jene Personen mit verunglücken, welche hierüber Anschluss geben könnten), dürfte sich auf die Ausserachtlassung der einfachsten, jedem Bergmanne geläufigen Vorsichten zurückführen lassen. Die bekannte Grubenbrandkatastrophe in Pfibram, sowie eine Reihe von strafgerichtlichen Verurtheilungen in anderen Fällen, in denen aus einer solchen Fahrlässigkeit entweder zufällig kein oder nur geringeres Unheil hervorgegangen ist, müssen diese obige Annahme als berechtigt erscheinen lassen. Es liegt somit Grund vor, durch eine Verschärfung der Strafbestimmungen mit vermehrtem Nachdrucke auf die Beobachtung jener Vorschriften und Anordnungen hinzuwirken, welche die Verhinderung der Gefahr bezwecken. Insbesondere der Strafsatz des § 432 St. G. hat sich als unzulänglich erwiesen, weil bei dem niedrigen Strafminimum die Möglichkeit fehlte, im Wege der Berufung gegen das Strafmaass auf eine dem Verschulden entsprechende Strafzumessung hinzuwirken, wenn die Gerichte zwar innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens, aber offenbar auf eine zu niedrige Strafe erkannten.

Amtliches.

Für die nachstehenden Bruderladen wurden die Statuten genehmigt:

Bruderlade f. d. Steinkohlenbergbaues Prinzen zu Schaumburg-Lippe in Klein-Schwadowitz, von der k. k. Berghauptmannschaft Prag unterm 2. März l. J., Z. 573.

Centralbruderlade für Nordwestböhmen in Brüx, von der k. k. Berghauptmannschaft in Prag unterm 21. Februar 1895, Z. 370.

Bruderlade der Gewerkschaft „Sächsisch-Edelautstollen“ und der Gewerkschaft „Hilfe Gottes-Zeche“ im politischen Bezirke Joachimsthal, von der k. k. Berghauptmannschaft in Prag unterm 15. März 1895, Z. 916.

Gräfllich Mitrowsky'sche Bergarbeiter-Bruderlade in Stiepenau, von der k. k. Berghauptmannschaft Wien unterm 4. Mai l. J., Z. 1171.

Bruderlade für die Steinkohlenbergbaue des Wladimir Vondráček und Cons. bei Elgoth in Mähren, von der Berghauptmannschaft in Wien unterm 17. Mai 1895, Z. 1310.

Bruderlade für den Braunkohlenbergbau der Oesterr.-italienischen Kohlenwerks-Gesellschaft am Monte Promina in Siveric, von der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt unterm 10. April l. J., Z. 956.

Bruderlade für das Quecksilber-Berg- und Hüttenwerk der Illyrischen Quecksilberwerks-Gesellschaft in St. Anna, von der Berghauptmannschaft Klagenfurt unterm 5. Februar 1892, Z. 564.

Bruderlade beim L. Zang'schen Braunkohlenbergbaue in Zangthal, von der Berghauptmannschaft Klagenfurt unterm 23. März 1893, Z. 935.

Bruderlade für das ärarische Montanwerk Kitzbühel, von der Berghauptmannschaft Klagenfurt unterm 8. Mai 1895, Z. 1224.